

beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L Ü S S

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 - 5.
- sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Abteilung 6 Asyl- und Ausländerangelegenheiten, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

erfolgender Abschiebung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Einzelrichterin _____ als

am 9. Oktober 2018

beschlossen:

Den Antragstellern wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt _____ bewilligt.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuholen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Abschiebung nach Rumänien.

Die Antragsteller, ein Ehepaar und ihre drei Kinder, sind nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitisch-islamischen Glaubens. Sie reisten am 15.11.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 8.1.2018 Asylanträge.

Nach den Ermittlungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) wurde den Antragstellern bereits in Rumänien internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt.

Mit Bescheid vom 16.3.2018 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte die Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung – im Fall der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens – zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Rumänien an (Ziffer 3). Zudem stellte das Bundesamt fest, dass die Antragsteller nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfen (Ziffer 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und

Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 5).

Am 13.4.2018 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Dresden Klage [REDACTED] gegen den Bescheid erhoben und im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Herstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage beantragt [REDACTED]

Mit Beschluss vom 26.4.2018 hat das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt, weil das Bundesamt in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids die Ausreisefrist auf 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des gerichtlichen Asylverfahrens festgesetzt hat und es somit der gestellten Eilanträge nicht bedurfte.

Das Verfahren [REDACTED] ist gegenwärtig noch beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig.

Am 6.9.2018 wurden die Antragsteller nach Rumänien abgeschoben.

Dagegen haben die Antragsteller am 12.9.2018 Klage [REDACTED] erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt,

festzustellen, dass die Abschiebung der Antragsteller vom 6.9.2018 rechtswidrig war
und

den Antragsgegner zu verpflichten, die Abschiebung der Antragsteller im Wege der Folgenbeseitigung auf Kosten des Antragsgegners rückgängig zu machen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass ihm vom Bundesamt mit Schreiben vom 8.5.2018 mitgeteilt worden sei, dass die Abschiebungsandrohung seit dem 26.4.2018 vollziehbar sei. Er sei gemäß §§ 6 Satz 1, 42 Satz 1 AsylG an die Entscheidung des Bundesamts über das Nichtvorliegen von Asylgründen und Abschiebungsverboten gebunden.

Das Bundesamt hat mitgeteilt, dass es fälschlicherweise mit der Ablehnung des Eilantrags die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung erfasst und dies am 8.5.2018 gegenüber dem Antragsgegner mitgeteilt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte und die beigezogene Gerichtsakten in den Verfahren [REDACTED] Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Den Antragstellern wird unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten gem. § 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt, da der Antrag überwiegend Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Der Antrag, die Rechtswidrigkeit der Abschiebung festzustellen, ist unzulässig (Ziffer 1). Der Antrag, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragsteller auf Kosten des Antragsgegners unverzüglich nach Deutschland zurückzuholen ist zulässig und begründet (Ziffer 2).

1. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung ist im vorliegenden Verfahren unzulässig. Dies ergibt sich schon aus dem Charakter des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Denn eine verbindliche Klärung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsmaßnahme kann in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht erfolgen, weil dieses Verfahren ausschließlich der Sicherung eines Rechts oder der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses zu dienen bestimmt ist (vgl. SächsOVG Beschl. v. 14.12.2011 – 3 B 244/11 – juris Rn. 4; Beschl. v. 23.1.2004 – 3 BS 95/03 – und 14.5.2004 – 3 BS 102/04 –).

2. Der Antrag auf Rückholung der Antragsteller ist hingegen zulässig und begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 des § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. § 123 Abs. 1 VwGO setzt daher sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen

Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) als auch einen sicherungsfähigen Anspruch (Anordnungsanspruch) voraus. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 ZPO.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist statthaft, da nach erfolgter Abschiebung eine Regelungsanordnung angestrebt wird.

Ein Anordnungsgrund besteht, da die Antragsteller vor Ablauf der im Bescheid des Bundesamts vom 16.3.2018 festgesetzten Ausreisefrist von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens nach Rumänien abgeschoben wurden. Nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs.1 GG) erscheint es geboten, es den Antragstellern entsprechend des im Bescheid des Bundesamts vom 16.3.2018 zum Ausdruck gebrachten Rechts zu ermöglichen, das Asylverfahren von hier aus zu betreiben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Die Antragsteller durften aufgrund der Tenorierung unter Ziffer 3 im Bescheid des Bundesamts vom 16.3.2018 auf den Verbleib in der Bundesrepublik bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens vertrauen. Dem ist vorliegend auch Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus haben die Antragsteller auch einen Anordnungsanspruch in Form eines Folgenbeseitigungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) kann sich ein Folgenbeseitigungsanspruch ergeben, wenn durch den Vollzug von Vollstreckungsmaßnahmen, hier einer Abschiebung, ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wird, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14.12.2011 – 3 B 244/11 – Rn. 5 juris). Die vorgenannten Voraussetzungen eines Folgenbeseitigungsanspruchs sind vorliegend gegeben.

Die am 6.9.2018 erfolgte Abschiebung war evident rechtswidrig und verletzt die Antragsteller in ihren Rechten. Die Antragsteller waren im Zeitpunkt der Abschiebung nicht vollziehbar ausreisepflichtig (§ 58 Abs.1 AufenthG). Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom 16.3.2018 in Ziff.3 tenoriert, dass die Ausreisefrist von 30 Tagen im Falle der Klageerhebung erst ab dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu laufen beginnt, weshalb die

trotz des beim Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens durchgeführte Abschiebung rechtswidrig war. Dass das Bundesamt hier am 8.5.2018 gegenüber dem Antragsgegner fehlerhaft mitgeteilt hat, dass die Abschiebungsandrohung seit dem 26.4.2018 vollziehbar sei, rechtfertigt keine andere Beurteilung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Abschiebemaßnahme gegenüber den Antragstellern. Sofern der Antragsgegner einwendet, dass er an die Mitteilung des Bundesamts über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung gebunden sei, hat dies keine Auswirkungen auf den Anordnungsanspruch der Antragsteller.

Durch die vollzogene Abschiebung nach Rumänien wurde ein rechtswidriger Zustand geschaffen, da die Antragsteller nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren. Dieser dauert aktuell noch an.

Der somit bestehenden Pflicht zur Rückführung der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland steht auch in rechtlicher Hinsicht kein der Folgenbeseitigung entgegenstehendes Hindernis durch die Vorschrift des § 11 Abs. 1 AufenthG entgegen. Hiernach darf zwar ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten. Allerdings liefe es rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwider, einem evident rechtswidrigen Behördenhandeln als solchem Sperrwirkung für die Möglichkeit seiner Rückabwicklung beizumessen. Denn dies würde den begangenen Rechtsverstoß perpetuieren und vertiefen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15.8.2018 – 17 B 1029/18 – juris Rn. 33; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 13.7. 2018 – 8 L 1315/18 – juris Rn. 20 ff. m. w. N.).

Schließlich steht der Verpflichtung des Antragsgegners zur Rückführung der Antragsteller in das Bundesgebiet auch nicht das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Eine über eine vorläufige Regelung hinausgehende Vorwegnahme der Hauptsache ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwar grundsätzlich unzulässig und nur ausnahmsweise in sehr begrenzten Fallkonstellationen zulässig. Letzteres gilt im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG namentlich dann, wenn die begehrte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist und deshalb die Gefahr besteht, dass ohne eine vorläufige Regelung wesentliche Nachteile für die Antragsteller eintreten, und diese nur durch die vorläufige Entscheidung des Gerichts abgewendet werden können. Gleichzeitig kann eine einstweilige Anordnung, mit deren Erlass die Hauptsache vorweggenommen würde, nur ergehen, wenn ein hoher bzw. weit überwiegender Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache besteht.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach den vorstehenden Ausführungen zur evidenten Rechtswidrigkeit der Abschiebemaßnahme und im Hinblick auf das bei Gericht anhängige Asylverfahren und den zuvor durch den Bescheid des Bundesamts vom 16.3.2018 vermittelten Vertrauensschutz gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S.3 VwGO, da die Antragsteller nur zu einem geringen Teil unterlegen sind. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

gez. _____